

# **Schießleistungsgruppe Dorfmark e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Schießleistungsgruppe Dorfmark e.V., im folgendem „ SLG Dorfmark e.V. „ genannt. Er hat seinen Sitz in Dorfmark und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins SLG Dorfmark e.V.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V., dem Bund der Militär- und Polizeischützen eV (BDMP), dem Deutschen Schützenbund eV (DSB) und im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS)

### **§ 2**

#### **Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung,

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden die notwendigen Schießübungen, Ausbildungen, Schulungen sowie Tests durchgeführt.

Er betreibt Schießsport nach den Disziplinen des Bund der Militär- und Polizeischützen eV (BDMP), dem Deutschen Schützenbund eV (DSB) und dem Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. (BDS), deren Sportordnungen für ihn verbindlich sind.

Ferner wird Schießsport betrieben nach den Regeln der B-Listen der Landesverbände des Deutschen Schützenbund eV (DSB).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Schießsportanlagen und Ausbildungseinrichtungen sowie durch Förderung Schießsportlicher Übungen und Leistungen und Durchführung von Schießveranstaltungen.

Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftliche Gewinnerzielung gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

Vereinsmitglied kann jede Person werden, die einen entsprechenden Aufnahmeantrag gestellt hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab 16 Jahren.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende**

Zu Ehrenmitgliedern können Personen benannt werden, welche sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit

Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorsitzende des Vereins benannt werden, deren Verdienste überragend sind. Ihre Verdienste können im Allgemeinen nur darin bestehen, dass die Tätigkeit der zu Ehrenden für das Wohlergehen um den Bestand des Vereins von entscheidender Bedeutung war. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen sowie den Vereinsfrieden verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, sowie die Störung des Vereinslebens, gilt.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied die Anhörung vor dem Vorstand zu ermöglichen.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Die Mitgliederversammlung

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem Vorstand

Dem Ehrenvorsitzenden (ohne Stimmberechtigung)

Dem Kassenwart

Dem Schriftführer

Dem Sportwart

Den Referenten

Dem Jugendwart

Dem Standwart

Den jeweiligen Stellvertretern

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

## **§ 10**

### **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

Beschlussfassung über Aufnahmeanträge.

## **§ 11**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre ununterbrochen angehören. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 12**

### **Vorstandssitzungen**

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand kann in Sachfragen Mitglieder oder Sachverständige einladen.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Jugendliche ab 16 Jahren haben Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Bericht des Vorstandes

Bericht des Kassenwartes

Bericht der Kassenprüfer

Wahl und Entlastung des Vorstandes,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand, oder einzelne Vorstandsmitglieder, nach den Vorgaben des Vereinsrechts abwählen.

Der Vorstand hat das Recht, aus wichtigen Gründen ( Anlass ) eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

## **§ 14**

### **Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 16**

### **Datenschutz**

Die Mitglieder haben alle personenbezogenen – und Waffenrechts relevanten Angaben, die für die Vereinsarbeit erforderlich sind, nach Aufforderung des Vorstandes diesem bekannt zu machen.

Die Angaben werden vertraulich behandelt. Die Mitgliedsdaten werden im Rahmen der Zweckbestimmung und zur Wahrung der berechtigten Vereinsinteressen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Mitglieder gespeichert und übermittelt.  
Hierunter fällt nicht die Übermittlung laut Mitgliederliste oder sonst zusammengefassten Daten, wenn sie sich auf:

Namen, Titel, akademische Grade,

Geburtsdatum, WBK

Beruf, Branchen oder Geschäftsbezeichnung,

Anschrift, Rufnummer und E-Mail Adresse beschränken.

## **§ 17**

### **Versicherungen**

Es bestehen Versicherungen über dem Deutschen Schützenbund e.V., sowie dem Deutschen Sportbund e.V. als zuständige Dachverbände.

Des Weiteren sind Mitglieder des BDMP e.V. und BDS e.V. über diese Verbände versichert.

## **§ 18**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigem anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich, „Sportbund Heidekreis e.V.“ der das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Dorfmark, 14.11.2015